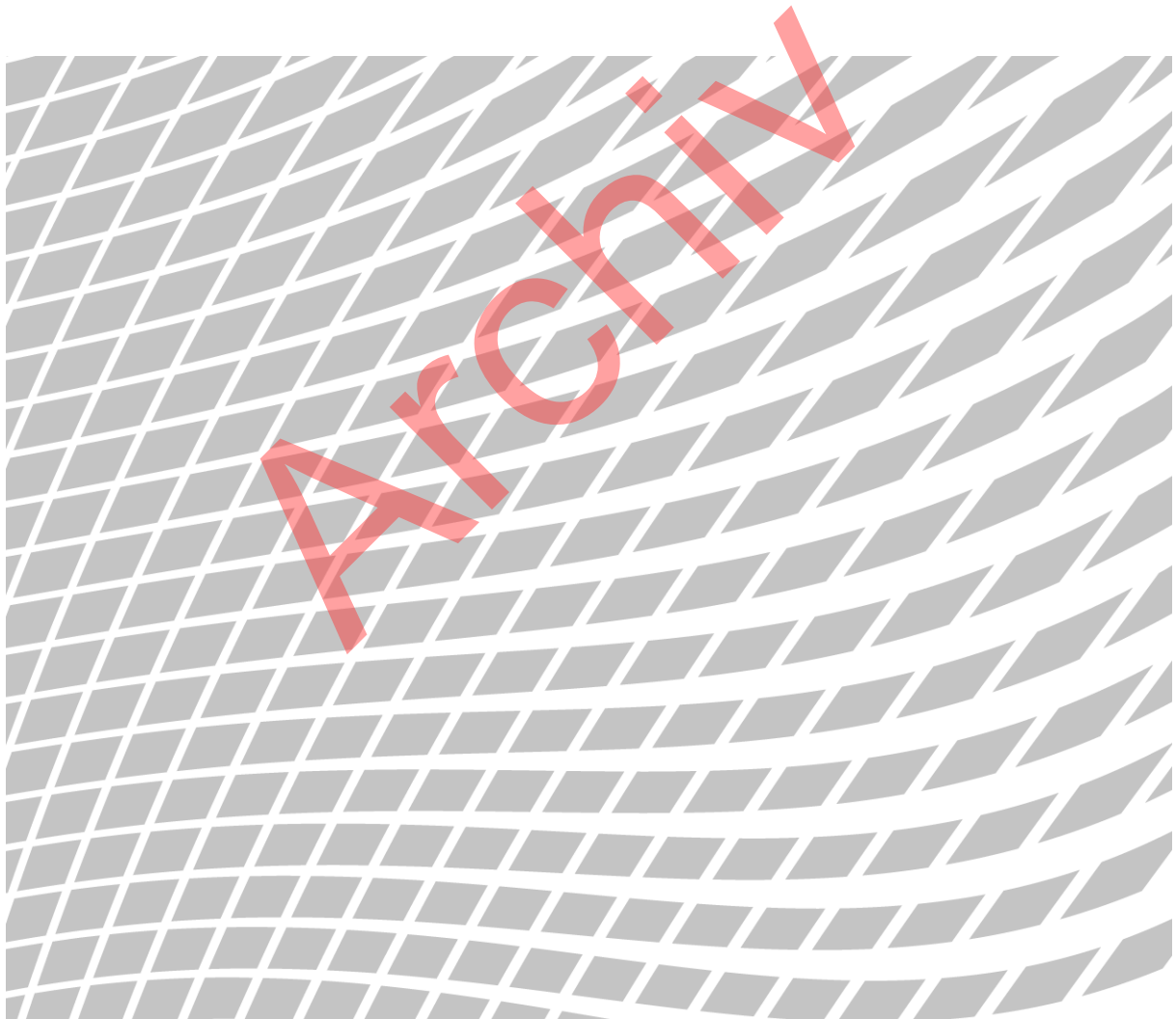


FINMA-Mitteilung 42 (2012), 29. November 2012

---

## Märkte

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>Aufsicht .....</b>	<b>3</b>
A.    Bewilligung von Änderungen gemäss Art. 16 KAG .....	3
B.    Bewilligungspflichtige Änderungen .....	4
C.    Gesuch betreffend die Bewilligung von Änderungen gemäss Art. 16 KAG .....	5
<b>Bekanntmachungen und Kontakte .....</b>	<b>5</b>

Archiv

## Einleitung

Seit März 2012 stellt die FINMA auf ihrer Webseite eine Gesuchvorlage für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (Asset Manager) zur Verfügung. Diese Gesuchvorlage führt alle relevanten Unterlagen und Angaben detailliert und transparent auf, welche die FINMA zur Beurteilung eines Bewilligungsgesuchs von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen benötigt. Dies erleichtert gesuchstellenden Gesellschaften die Erstellung vollständiger Gesuche und ermöglicht der FINMA ein rasches materielles Eintreten auf das Gesuch.

Seit der Einführung dieser Gesuchvorlage hat die Qualität der Gesuche von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen spürbar zugenommen. Dies hat zu einer weitaus speditiveren und effizienteren Bearbeitung der Bewilligungsverfahren beigetragen.

Die Gesuchvorlage betreffend Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (Asset Manager) hat sich somit deutlich positiv auf die Qualität, Vollständigkeit sowie Bearbeitungsdauer von Bewilligungsgesuchen ausgewirkt.

Um die Effizienz der Gesuchbearbeitung auch in anderen Bewilligungsverfahren stetig zu verbessern, stellt die FINMA neu eine Gesuchvorlage betreffend die Bewilligung von Änderungen gemäss Art. 16 Kollektivanlagengesetz für Institute nach Kollektivanlagengesetz (KAG) zur Verfügung. Zu diesen Instituten zählen namentlich Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, Komplementäre von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. Die neue Gesuchvorlage enthält Angaben zu Unterlagen und Informationen, welche einem Gesuch zur Bewilligung von Änderungen beigelegt werden müssen. Somit wissen nach KAG bewilligte Institute konkret, in welcher Form und unter Angabe welcher Informationen sie ein Gesuch einreichen müssen, wenn sich in ihrer Organisation oder Struktur Veränderungen abzeichnen.

Nachfolgend wird auf die Grundzüge der Bewilligung von Änderungen bei KAG-Instituten (A.) eingegangen, bevor die wichtigsten bewilligungspflichtigen Änderungen (B.) und anschliessend die Form der Gesucheinreichung (C.) detailliert beschrieben werden.

## Aufsicht

### A. Bewilligung von Änderungen gemäss Art. 16 KAG

Nach Kollektivanlagengesetz bewilligte Institute – namentlich Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, Komplementäre von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen – sind verpflichtet, die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd einzuhalten. Ändern sich die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen (Art. 16 KAG).

Die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände umfassen sämtliche Voraussetzungen, welche bei einer Neubewilligung erfüllt sein müssen und von der FINMA bewilligt werden. Die entsprechenden Bestimmungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen und Dokumenten finden sich in Art. 14 und 15 KAG.

Die vorgängige Bewilligung der Änderungen der Umstände bedingt zwingend auch deren vorgängige Meldung bzw. die Einreichung des Gesuchs an die FINMA. Damit hängige Verfahren zur Bewilligung von Änderungen die Geschäftstätigkeit der betroffenen Institute nicht beeinträchtigen, ist es ratsam, beabsichtigte oder sich abzeichnende Änderungen frühzeitig der FINMA zu melden.

In einzelnen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass eine Änderung der Umstände nicht vorgängig, sondern erst nach Vollzug bewilligt wird. Dies trifft z.B. zu, wenn eine Änderung unerwartet bzw. ungeplant eintritt oder die FINMA zum Schluss kommt, dass das Bewilligungsverfahren betreffend die Änderung die Weiterführung der Geschäftstätigkeit unverhältnismässig beeinträchtigen würde.

## B. Bewilligungspflichtige Änderungen

Grundsätzlich sind sämtliche Änderungen der der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände gemäss Art. 16 KAG von der FINMA zu bewilligen. Nachfolgend werden die wichtigsten und häufigsten Änderungen bei KAG-Instituten beschrieben, wobei es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Änderungen der **einschlägigen Organisationsdokumente** eines nach KAG unterstellten Instituts wie beispielsweise die Statuten oder das Organisationsreglement dürfen erst vollzogen werden, wenn deren Bewilligung durch die FINMA vorliegt. Bei Statutenänderungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die neuen Statuten erst nach Bewilligung durch die FINMA an der Generalversammlung (GV) angenommen werden. Werden an der GV weitere, von der FINMA noch nicht bewilligte Statutenänderungen beschlossen, sind diese der FINMA transparent zu kommunizieren und von ihr ebenfalls zu bewilligen. Der notariell beglaubigte GV-Beschluss sowie die rechtsgültig unterzeichneten Statuten sind anschliessend der FINMA einzureichen, worauf diese die zur Eintragung der neuen Statuten ins Handelsregister erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Die FINMA bewilligt alle Änderungen betreffend die für die **Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen**. Dies umfasst im Wesentlichen Zu- und Abgänge, Änderungen in der betrieblichen Organisation sowie die Kenntnis von neuen Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung einer für die Verwaltung oder Geschäftsführung verantwortlichen Person in Frage zu stellen. Für die Beurteilung des guten Rufs und der Gewähr relevant sind u.a. abgeschlossene oder hängige Zivil-, Straf- oder Aufsichtsverfahren. Ein solches Verfahren kann sich gegen ein Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied persönlich richten. Es kann aber auch ein Unternehmen betreffen, auf welches ein Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied massgeblichen Einfluss ausübt.

Von der FINMA werden auch Änderungen der **direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligten**, namentlich Änderungen des Stimmrecht- und/oder Kapitalanteils einer qualifizierten Beteiligung am Bewilligungsträger sowie Änderungen in der Zusammensetzung der qualifiziert Beteiligten, bewilligt. Der

FINMA sind alle Tatsachen offenzulegen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten oder eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit des Bewilligungsträgers aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen.

Auch Änderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der **finanziellen Garantien** unterstehen der Bewilligung durch die FINMA. Hierbei relevant ist namentlich, aber nicht ausschliesslich, das Unterschreiten der Mindestkapitalvorschriften und Eigenmittelanforderungen.

Ferner sind durch die FINMA sowohl die Gründung bzw. Eröffnung von als auch alle wesentlichen Änderungen bei **Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen im In- und Ausland** zu bewilligen.

Schliesslich unterstehen sämtliche **weiteren Änderungen von Umständen**, welche der jeweiligen Instituts-Bewilligung im Einzelfall zugrunde liegen, einer Bewilligungspflicht durch die FINMA. Darunter fallen namentlich Änderungen im Zusammenhang mit der Delegation von Tätigkeiten, der konsolidierten Aufsicht oder der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft.

### C. Gesuch betreffend die Bewilligung von Änderungen gemäss Art. 16 KAG

Im Gesuch betreffend die Bewilligung von Änderungen gemäss Art. 16 KAG sind grundsätzlich die Art, der Zeitpunkt, die Gründe sowie die Auswirkungen der betreffenden Änderung auf den Bewilligungsträger umfassend zu beschreiben. Zudem sind dem Gesuch alle Unterlagen beizulegen, welche für die Beurteilung der Zulässigkeit der Änderung durch die FINMA relevant sind.

Die Gesuchvorlage betreffend die Bewilligung von Änderungen der Umstände gemäss Kollektivanlagengesetz“ lässt sich elektronisch ausfüllen und – rechtsgültig unterzeichnet – unmittelbar als Gesuch verwenden.

Mit dieser Gesuchvorlage werden die formellen Anforderungen an Änderungsgesuche aufgezeigt, was die Erstellung und Einreichung vollständiger Gesuche vereinfacht. Dabei hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, auch mehrere Änderungen gleichzeitig in der Gesuchvorlage zu erfassen und damit ein komplettes und strukturiertes Gesuch einzureichen, welches allen Änderungen Rechnung trägt.

## Bekanntmachungen und Kontakte

Auf der Internetseite der FINMA wird beschrieben, wie die Gesuchvorlage betreffend die Bewilligung von Änderungen gemäss Art. 16 Kollektivanlagengesetz zu verwenden ist. Die Gesuchvorlage ist unter folgenden Adressen verfügbar:

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Seiten/vermoegensverwalter-kka.aspx>

Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, Komplementäre von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen:

<http://www.finma.ch/D/BEAUF SICHTIGTE/KAPITALANLAGEN/Seiten/default.aspx>

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die Account Manager der Abteilungen Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb bzw. Asset Management.

Archiv